

Richtlinien für die Studierenden im 72-Wochen-Praktikum

**des III. Studienabschnittes Zahnmedizin
(N203)
der Medizinischen Universität Wien**

per 01.05.2023

1. Allgemeines

1.1. Präambel

Im Rahmen des 72-Wochen-Praktikums der letzten beiden Studienjahre sollen den Studierenden der Studienrichtung Zahnmedizin (N203) die für die selbstständige zahnärztliche Berufsausübung notwendigen Kompetenzen vermittelt werden. Es ist nicht auf den Zeitraum des jeweiligen Semesters beschränkt, sondern ist an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde GmbH – „Universitätszahnklinik Wien“ (UZK) im gesamten Kalenderjahr im Umfang von 40 Wochenstunden, gemäß zentraler Einteilung während 72 Wochen zu absolvieren. Die verbleibende praktikumsfreie Zeit ist zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zur Verfassung der Diplomarbeit, aber auch zum Selbststudium bzw. zur Erholung vorgesehen.

1.2. Studienplan

An dieser Stelle wird auf das jeweilig gültige Curriculum des Diplomstudiums Zahnmedizin (N203) verwiesen.

1.3. Gültigkeit

Diese Richtlinien sind für die Studierenden der Studienrichtung Zahnmedizin (N203) bindend und sind bis zur nächsten Versionsüberarbeitung gültig.

2. Administration

Das 72-Wochen-Praktikum findet auch in der vorlesungsfreien Zeit statt und endet möglichst vor Ende der Anmeldefrist zum jeweiligen Termin der nächsten Z-SIP 6.

2.1. Home Unit

Jede:r Studierende wird vor Eintritt in das 72-Wochen-Praktikum einer Home Unit und einer bestimmten Behandlungseinheit zugeteilt. Die Studierenden können eine Präferenz für bestimmte Home Units bekanntgeben, sind nicht ausreichend Plätze vorhanden, entscheidet das Los. Konservierende, parodontologische und prothetischen Behandlungen werden prinzipiell in dieser Home Unit durchgeführt. Die Patientenzuteilung sowie die Kontrolle der Erfüllung des jeweils gültigen Leistungskatalogs obliegen der jeweiligen Home Unit Leitung.

2.2. Einteilung

Die Einteilung der studentischen Dienste erfolgt zentral über das Studierendensekretariat.

Freistellungen sind in der Regel mindestens eine Woche vorher einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass jede Behandlungseinheit von mindestens 2 Studierenden besetzt ist. Freistellungen, die für einen Zeitraum von über 4 Wochen gelten, müssen von der Leitung der zahnmedizinischen Ausbildung genehmigt werden.

Im Falle einer Freistellung während eines Dienstes (Ambulanz, Orale Chirurgie, Kiefergelenksambulanz) ist bereits vor Abgabe des Formulars eine Vertretung (Tauschpartner:in; gleiches oder höheres Semester) zu benennen (mit Unterschrift).

Studierende mit KFO-Dienst (9.-12. Semester) müssen den Tag nachholen, welcher vom Studierendensekretariat vorgegeben wird.

2.3. Anwesenheit

Grundsätzlich besteht während der gesamten Zeit des 72-Wochen-Praktikums Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr Anwesenheitspflicht, wenn von den Fachbereichen oder Home Units nicht anders vorgesehen ist. Während der Nachmittagsdienste ist eine Änderung der Anwesenheitspflicht durch die Unitleitung und/oder die Unitoberärzte in Ausnahmefällen möglich.

Wenn keine Patient:innenbehandlung, Assistenz oder kein Praktikum eingeteilt sind, steht es den Studierenden frei, sich im Areal der Zahnklinik aufzuhalten. Eine kurzfristige Erreichbarkeit (z.B.: per Mobiltelefon) über die jeweilige Home Unit-Leitstelle muss jederzeit gegeben sein.

Krankheitsfälle und deren voraussichtliche Dauer müssen von den betroffenen Studierenden unverzüglich dem Studierendensekretariat und im jeweiligen Arbeitsbereich (Home Unit bzw. Fachbereich) der Zahnklinik telefonisch oder via E-Mail (students-unizahnklinik@meduniwien.ac.at) bekannt gegeben werden. Die Gesundheitsmeldung hat ebenso unverzüglich bei Wiederantritt des Praktikums zu erfolgen.

2.4. Kommunikation

Ansprechpartner:in für organisatorische Belange der Studierenden ist die Home Unit Leitung bzw. deren Stellvertretung oder Unitleitung bzw. deren Stellvertretung. Ansprechpartner von Seiten der Studierenden sind die Unitsprecher:innen bzw. ein:e offiziell gewählte:r Vertreter:in der Österreichischen Hochschülerschaft.

2.5. Einschulungen

Vor Aufnahme der Patient:innenbehandlung oder während des 9. Semesters muss von jeder/m Studierenden eine EDV-, eine Behandlungseinheiten-, eine Hygiene-, eine Logbuch- und eine Krankenkassenabrechnungseinschulung erfolgreich absolviert werden.

Im Rahmen der EDV-Schulung (Grundschulung) werden folgende Themen unterrichtet:

- IT-Aufklärung (Benutzer Login mit Datenschutz und -sicherheit)
- Klinikinformationssystem (KIS: MedFolio, Terminplaner, Zahnschema)

Darüber hinaus können an den einzelnen Fachbereichen und Home Units für Studierende, die neu in die Fachbereiche eintreten, verpflichtende Einschulungen bis zu einem Maximalausmaß von 8 Stunden seitens der Fachbereichs- oder Home Unit Leitung eingerichtet werden. Die Unitleitung und der/die Curriculumdirektor:in sind darüber zu benachrichtigen.

3. Patienten/Patientinnenbehandlung

Die Patient:innenbehandlung hat nach den jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche zu erfolgen. Bei jedem Zwischenfall, vor allem aber bei allgemein-medizinischen, ist unverzüglich der/die diensthabende Assistenzarzt:in zu verständigen.

Gemäß § 16 Wiener KAG gilt auch für Studierende die ärztliche Schweigepflicht. Diese erstreckt sich laut gültiger Anstaltsordnung der UZK auf alle Umstände über den Gesundheitszustand von Patienten und über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse, die in Ausübung der Tätigkeit oder mit Beziehung auf der Tätigkeit bekannt geworden sind.

3.1. Arbeitskleidung und Hygiene

Relevante Hygienemaßnahmen sind im Handbuch für Krankenhaushygiene definiert, die für Studierende bindend sind. Es liegt in allen Fachbereichen in der Klinik auf und ist im Intranet zu finden. Die Wahrung der Hygienemaßnahmen ist für Studierende während der Behandlungseinheiten verpflichtend.

Gepflegtes Äußeres wird vorausgesetzt. Bei jedem Patient:innenkontakt ist ausschließlich die von der Universitätszahnklinik bereitgestellte Arbeitskleidung zu tragen. Beim Arbeiten am/an dem/der Patient:in sind Handschuhe, Augenschutz und Mundschutz verpflichtend sowie auf reine/unreine Bereiche pro Behandlungseinheit zu achten. Lange Haare müssen zusammengebunden werden. Fingernägel sind kurz und sauber zu halten. Hand- und Armschmuck, Ohrgehänge und dergleichen dürfen während der Behandlung nicht getragen werden. Schuhe müssen den Fuß inkl. der Zehen bedecken.

Die Nahrungsaufnahme in allen Warte-, Untersuchungs- und Behandlungsräumen sowie in der Bibliothek, den Übungsräumen, Seminarräumen und Hörsälen ist nicht gestattet.

Die Ausweiskarten der Zahnklinik sind von allen Studierenden jederzeit gut sichtbar zu tragen.

Für die Ablage der privaten Kleidung/Rucksäcke dergleichen stehen ausschließlich die Garderoben der Studierenden zur Verfügung. Eine Aufbewahrung in den Behandlungseinheiten/-räumen ist nicht zulässig.

3.2. Patient:innendokumentation

Es ist ausnahmslos die elektronische Krankengeschichte zu verwenden. Die Studierenden haben streng darauf zu achten, dass sämtliche Behandlungen nur im eigenen Namen stattfinden (Kontrolle des richtigen Einloggens!). Eine Behandlung unter falschem Namen ist eine Urkundenfälschung. Der/Die Behandler:innen sind für die Vollständigkeit der Eintragungen in die Patient:innenkrankengeschichte verantwortlich. Die Papierkrankengeschichte, welche bei Patient:innen mit Vergangenheitsdaten notwendig ist und sämtliche Unterlagen (Röntgen, Gipsmodelle, etc.) müssen jederzeit zugänglich sein. Die EDV-Ordnung der Zahnklinik, die im Rahmen der EDV-Grundschulung zur Kenntnis genommen wurde, ist einzuhalten.

3.3. Arbeitsmittel

Vor dem 72-Wochen-Praktikum wird der SAM-Koffer zur Verfügung gestellt, der nach Beendigung des 72-Wochen Praktikums wieder vollständig in der Vorklinik zu retournieren ist. Verlorene oder kaputte Gegenstände werden direkt dem/der Studierenden in Rechnung gestellt (unabhängig von der Kautionszahlung).

Gegen Kautionszahlung werden den Studierenden zu Beginn dieses Praktikums die Arbeitskleidung sowie Zutrittsberechtigungskarten (z.B.: Garderobe) zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des 72-Wochen-Praktikums sind alle von der Universitätszahnklinik geliehenen Gegenstände innerhalb von 2 Wochen zu retournieren. Erst danach kann gegen Vorlage der Kautionsbestätigung diese unter Berücksichtigung eventueller Abzüge im Studierendensekretariat zurückbezahlt werden.

4. Hygiene in der Zahnheilkunde

Ab dem 9. Semester werden Studierende der Zahnmedizin im Bereich der zahnärztlichen Hygiene praktisch ausgebildet. Vorrangig werden Studierende aus dem 9. und 10. Semester vom Studierendensekretariat zentral eingeteilt (wochenweise) und im Terminplaner eingetragen.

Ziel: Studierende sind mit hygienerelevanten Richtlinien und Sterilisation in der Zahnmedizin vertraut

Ausmaß:

- UNIT-Bereich Mindestausmaß von 40 h
 - o Einhaltung der Hygiene-Vorschriften in der Praxis

- Studierenden-Sterilisation Mindestausmaß von 40 h
 - o Aufbereitung der Sterilgüter (Desinfektion und Sterilisation)
 - o Logistik

5. Leistungen

Die zu erbringenden zahnärztlichen Leistungen im Rahmen des 72-Wochen-Praktikums sind in einem Leistungskatalog festgelegt und sind prinzipiell im Home Unit zu erbringen. Ausnahme sind die Leistungen in Kieferorthopädie und Orale Chirurgie - diese werden in den jeweiligen Fachbereichen erbracht.

Das Logbuch dient der qualitativen Beurteilung von Aufgabenstellungen im 72 Wochen-Praktikum.

Das Logbuch ist eigenverantwortlich während der Praktikumszeit mitzuführen
Voraussetzung für die Anmeldung zur Z-SIP 6 sind die zu erbringenden zahnärztlichen Leistungen die im Leistungskatalog festgelegt sind sowie ein positiv abgeschlossenes Logbuch

Die zu beurteilende Aufgabenstellung müssen in der Morgenbesprechung dem diensthabenden Arzt vorgestellt werden.

Die Führung des Logbuchs ist für jene Studierenden verpflichtend, die ab 01.03.2022 mit dem 72-Wochen-Praktikum begonnen haben.

Ab wann Studierende zu komplexeren technischen Leistungen zugelassen werden, obliegt der Home Unit Leitung. Entsprechende Richtwerte werden durch die Leitung des 72-Wochen-Praktikums bzw. dessen Stellvertretung festgelegt.

Zusätzlich zu den im Leistungskatalog erfassten Leistungen müssen die Studierenden mindestens 8 Wochen in der Zentralen Aufnahmeambulanz, 7 Wochen in der Oralen Chirurgie, 9 Wochen an der Kieferorthopädie, 2 Wochen Kinderambulanz und 2 Wochen vertiefende Ambulanz (= wahlweise Zentrale Aufnahmeambulanz, Kiefergelenksdienst, Chirurgische Ambulanz oder Kinderambulanz) - zur Erbringung der Leistungen gemäß Leistungskatalog - verbringen. Des Weiteren werden die Studierenden zu 2 Wochen Hygiene- und Sterilisationsdienst eingeteilt, um so die Ernennung zum Hygieneschutzbeauftragten zu erlangen. Die Dienste sind prinzipiell in ganzen Wochen zu absolvieren. Auf freiwilliger Basis können Studierende einen Assistenzdienst in der Parodontologie absolvieren, pro Tag wird 1 Punkt für die Leistungen in Parodontologie angerechnet, maximal 3 Punkte sind für den Leistungskatalog anrechenbar.

Eingeteilt werden nach Möglichkeit:

Zentrale Aufnahmeambulanz: 14 Studierende des 9.-12. Semesters

Orale Chirurgie: 9-10 Studierende des 9.-12. Semesters

Kieferorthopädie: 8-10 Studierende des 9.-12. Semesters

Prothetik (Kiefergelenksdienst): 1 - 2 Studierende des 11. Semesters

Kinderzahnheilkunde: 3-4 Studierende des 11. oder 12. Semesters.

Im Allgemeinen sind kurze Pausen jederzeit möglich, wenn dadurch der normale Klinikbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

In der eigenbehandlungsfreien Zeit müssen sich die Studierenden gemäß Einteilung durch das jeweilige Home Unit gegenseitig assistieren. Sind nicht ausreichend Studierende -auch jene in den Assistenzen vor Eintritt in das 72-Wochen-Praktikum- wesend, werden auch Lehrlinge für die zahnärztliche Fachassistenz nach Maßgabe der Möglichkeiten zur Assistenz eingeteilt.

Die vom Home Unit eingeteilte Assistenz hat an der jeweiligen Behandlungseinheit absolute Anwesenheitspflicht. Ausnahmen müssen durch den/die diensthabende/n Assistenzarzt:in bewilligt werden.

Die jeweilige Patientenmappe ist 6 Wochen vor Abschluss des 72-Wochen-Praktikums vollständig bei der jeweiligen Unit-Leitung abzugeben, um eine korrekte Übergabe an eine:n neue:n Studierende:n zu gewährleisten. Übergaben können auch schon während des 72-Wochen-Praktikums in Absprache mit den Unit-Oberärzt:innen stattfinden.

Studierende, welche die im Leistungskatalog fixierten Leistungen vor dem Ende des 72-Wochen-Praktikums erbracht haben, werden in der allgemeinen Ambulanz, oder in einem anderen Bereich eingeteilt. Frühestens am Ende der 66. Praktikumswoche kann ein Ansuchen um vorzeitigen Abschluss des 72-Wochen-Praktikums gestellt werden

6. Patienten/Patientinnenzuteilung

Die Patient:innenzuteilung erfolgt durch die Home Unit Leitung bzw. deren/dessen Stellvertreter:in.

Der/die Patient:in verbleibt immer in Betreuung ein und des/derselben Studierenden — solange diese/dieser im Hause anwesend ist. Ausnahmen müssen durch die Home Unit Leitung oder dessen Stellvertretung bewilligt werden. Das Ablehnen eines/r Patient:in (auch Infektionspatient:in) durch Studierende ist nicht zulässig.

Spätestens am Ende des 72-Wochen-Praktikums müssen alle Patient:innen an den/die nachfolgende/n behandelnde/n Studierende/n übergeben werden. Dieses ist durch die Home Unit Leitung zu bestätigen und in der Krankengeschichte zu dokumentieren. Das 72-Wochen-Praktikum gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn durch die zuständige Home Unit Leitung die Erfüllung des Leistungskataloges sowie des Logbuchs bestätigt wurde.

Assistenzen an den Behandlungseinheiten werden durch die ZOH in den jeweiligen Home Units im Terminplaner eingetragen.

Die Einteilung der Studierenden während des Praktikums für Orale Chirurgie erfolgt in der Früh im Rahmen der Besprechung mit dem/der Studienassistent:in (= CHIR-Morgenbesprechung) bzw. Fachbereichsleiter:in.

6.1. Behandlungseinheiten (BE)

Den Studierenden steht an den einzelnen Units und Fachbereichen folgende Anzahl an BE zur Verfügung:

Unit 1 (Homeunit 1-3): 18 Einheiten+ 1 Einheit für Infektionspatient:innen, Pat. mit besonderen Bedürfnissen und Repetent:innen

Unit 2 (Homeunit 4-6): 18 Einheiten + 1 Einheit für Infektionspatient:innen und Repetent:innen

Zentrale Aufnahmeambulanz: 7 Einheiten + 1 Einheit für Infektionspatient:innen
Orale Chirurgie: 3 (1 OP-BE, 2 Nachbehandlungseinheiten)
Kieferorthopädie: 8 Einheiten

Der Betreuungsschlüssel BE/beaufsichtigende/r Assistent:in beträgt in allen Units und Fachbereichen 3:1. Lediglich in einer OP-BE in der Oralen Chirurgie beträgt der Schlüssel 1:1.

7. Aufsicht

Die Aufsicht über die Studierenden erfolgt durch die Assistenzärzt:innen laut einem an der Leitstelle der betreffenden Units und Fachbereiche und in der Leitung der OE aufliegenden Dienstplan. Ohne Anwesenheit eines/r Ärzt:in darf keine Patient:innenbehandlung durch Studierende erfolgen.

Den Studierenden stehen die eingeteilten Assistenzärzt:innen zur Verfügung, um Fragen zu beantworten, Hilfestellung zu leisten, Arbeiten zu kontrollieren, zu beurteilen und zu vidieren.

8. Fehlverhalten / Disziplinarkonferenz

Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Studierenden den klinikinternen Regelungen der Universitätszahnklinik Wien (Anstaltsordnung, Arbeitszeiten, etc.), welche neben diesen Richtlinien für das 72-Woche-Praktikum einzuhalten sind. Die Studierenden haben ein ihrem zukünftigen Berufsbild entsprechendes adäquates Erscheinungsbild und Verhalten darzulegen.

Verstöße gegen diese Richtlinien oder gegen klinikinterne Regelungen, unentschuldigtes Fernbleiben, fachliches Unwissen, welches das Ansehen und die Interessen der Universitätszahnklinik Wien gefährdet sowie patienten- oder kollegenschädigendes Verhalten werden primär durch die/den jeweiligen Home Unit- oder Fachbereichsleitung oder dessen/deren Stellvertretung geahndet. Bei einem Einzelvergehen kommt es zur Verwarnung der/des Studierenden durch die Home Unit- oder Fachbereichsleitung oder dessen/deren Stellvertretung. Jede Verwarnung muss mittels Formblatt zum Studierendensekretariat der Universitätszahnklinik weitergeleitet werden.

8.1 Sitzungen der Disziplinarkonferenz

Nach drei derartigen Vergehen ist von der Leitung der OE oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Disziplinarkonferenz zur Klärung und Beurteilung des studentischen Fehlverhaltens einzuberufen. Die Disziplinarkonferenz setzt sich aus der Leitung der OE oder dessen/deren Stellvertretung als Vorsitzende/n, bis zu zwei weiteren Fachbereichsleiter:innen (oder deren Stellvertreter:innen) und bis zu zwei einer/einem Vertreter:innen der Österreichischen Hochschülerschaft zusammen. Der/Dem betroffenen Studierenden ist im Rahmen der Sitzung der Disziplinarkonferenz Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Die Sitzungen der Disziplinarkonferenz sind nicht öffentlich. Falls zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich, kann die Disziplinarkonferenz auch weitere Beweise vor und während der Sitzung aufnehmen. Ein Protokoll über den Sitzungsverlauf wird angelegt und an alle Mitglieder versendet.

8.2 Befangenheit

Ein Mitglied der Disziplinarkonferenz gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt. Sofern die Disziplinarkonferenz nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes die Sitzung jedenfalls zu verlassen. Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung jedenfalls nicht teilnehmen. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

8.3 Beschlusserfordernisse

Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig. Stimmen mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den Antrag, so gilt er, soweit im UG oder der Satzung der MedUni Wien nichts anderes bestimmt ist, als beschlossen. Über Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses einen Antrag auf Wiederholung der Abstimmung stellen, wenn es einen wesentlichen Irrtum bei der Stimmabgabe behauptet. Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn dies vom Kollegialorgan mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

8.4 Entscheidung

Am Ende der Sitzung hat sich die Disziplinarkonferenz zur Beratung zurückzuziehen und bei Feststellung des Vorliegens eines schuldhaften (vorsätzlichen fahrlässigen) Fehlverhaltens über die Art der Disziplinarmaßnahme mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Die Art der Maßnahme richtet sich dabei nach dem Grad des Verschuldens, dem bisherigen Verhalten der/des Studierenden sowie nach Umfang und Bedeutung der verletzten Vorschrift und gefährdeten Interessen. Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Die Belehrung und Verwarnung der/des Studierenden,
2. die Nichtanerkennung von Praktikumsleistung,
3. der temporäre Ausschluss vom Praktikum (insbesondere bei Gefährdung von Patient:innen oder Kolleg:innen)

Eine Kombination der Maßnahmen ist möglich.

Vom Ergebnis der Disziplinarkonferenz werden die/der Curriculumdirektor:in und die/der betroffene Studierende ehebaldigst verständigt.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann die betreffende Home Unit- oder Fachbereichsleitung bereits nach einmaligem Vergehen einer/eines Studierenden den Antrag auf Einberufung einer Disziplinarkonferenz an die Leitung der OE oder dessen Stellvertreter:in stellen. Dieser hat über eine allfällige Einberufung entscheiden.

Hat eine Disziplinarkonferenz bereits einmal wegen einer/eines Studierenden getagt und wurde dabei keine Exkulpation ausgesprochen, so ist bei jeder weiteren Verwarnung des/derselben Studierenden von der Leitung der OE oder dessen/deren Stellvertretung eine weitere Disziplinarkonferenz einzuberufen.

Allfällige Einsprüche gegen den Entscheid der Disziplinarkonferenz sind ab Mitteilung der Entscheidung innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die/den Curriculumsdirektor:in zu richten.

9. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Zahnklinik verboten.

10. Mobiltelefone

Mobiltelefone sind während der Patient:innenbehandlung, in Behandlungsräumen, während aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie in der Bibliothek auf lautlos zu schalten. Während der Patient:innenbehandlung dürfen keine Telefonate geführt werden.

An den Behandlungseinheiten dürfen keine privaten elektronischen Geräte aufgestellt bzw. verwendet werden.

11. Datenschutz und Datensicherheit

Für den Datenschutz ist das Datenschutzgesetz in der gültigen Fassung einzuhalten.

Ausdrucke aus der elektronischen Krankengeschichte sind Dokumente, für die alle Auflagen des Datenschutzes und der Schweigepflicht gelten. Nach Ausdruck hat die/der Studierende (Druckauftraggeber:in) dafür zu sorgen, dass die gedruckten Dokumente mit der geforderten Sorgfalt behandelt werden. Der Name des/der Auftraggeber:in und das Druckdatum sind in der Fußzeile des gedruckten Dokuments ausgewiesen. Patient:innenbezogene Dokumente sind med. fachgerecht zu entsorgen (z.B. Reißwolf).

Zur Wahrung des Datenschutzes sowie der Sicherheit der Daten sind sichere Passwörter regelmäßig zu ändern. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist das Abmelden aus dem System erforderlich.

Diese Richtlinien treten am 01.05.2023 in Kraft.



Univ.-Prof. DDr. Andreas Moritz
Leiter der Organisationseinheit
Leiter Unit Zahnmedizinische Ausbildung



Univ.-Prof. Dr. Anita Holzinger
Curriculumdirektorin